

Versorgung nach Teilzeit oder Beurlaubung

BBB erwirkt umfassende Korrekturen bei Versorgungsfestsetzungsbescheiden!

Gegebenenfalls noch Antrag stellen!

vgl. auch BBB-Infos v. 15. Juli 2008, 31. März 2010, 22. April 2010,
23. Juni 2010, 19. Juli 2010, 13. Dezember 2012 (vgl. Anlage)

Jahrelang hatten sich die Gerichte mit den Problemen des so genannten „Versorgungsabschlags alten Rechts“ und der „Quotelung von Ausbildungs- und Zurechnungszeiten“ zu befassen. Im vergangenen Oktober brachte eine Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts nun die Klärung der letzten offenen Details (siehe BBB-Info vom 13. Dezember 2012 in der Anlage). Der BBB hat sich unmittelbar nach Bekanntwerden der Urteilsgründe mit dem Finanzministerium in Verbindung gesetzt und konnte die umfassende Umsetzung dieser Rechtsprechung erreichen.

In beiden Angelegenheiten wurden die entsprechenden Regelungen ab den jeweiligen Verkündungsterminen (*Versorgungsabschlags alten Rechts: 17. Juni 2008; Quotelung von Ausbildungs- und Zurechnungszeiten: 25. März 2010*) nicht mehr angewandt, sowohl bei den Versorgungsfestsetzungen der Betroffenen selbst als auch bei ihren Hinterbliebenen.

Umsetzung der Urteile

Der BBB hat sich unmittelbar nach Bekanntwerden der letzten Entscheidung und erneut nach der Veröffentlichung der Urteilsgründe mit dem Finanzministerium in Verbindung gesetzt, um die möglichst weitreichende und unbürokratische Umsetzung der aktuellen Rechtsprechung voranzutreiben. Nun liegt das Verfahren vor:

1. Es wurde bereits ein Antrag gestellt:

Soweit Betroffene Anträge auf Korrektur ihrer Versorgungsbezüge gestellt hatten, erfolgte diese ab dem Monat der Antragstellung. Diese Verfahren werden **von Amts wegen** erneut aufgegriffen, um Nachzahlungen für den Zeitraum zwischen Verkündungstermin (17. Juni 2008 bzw. 25. März 2010) bzw. Ruhestandseintritt und Antragstellung zu veranlassen.

2. Noch kein Antrag gestellt:

Betroffene, die noch keinen Antrag gestellt haben, können dies noch bis 31.12.2015 nachholen. Bis zu diesem Zeitpunkt erfolgt die Korrektur rückwirkend für Zeiträume ab 1. Juli 2008 (bzw. dem Versorgungsbeginn).

Ab dem 01.01.2016 wird man sich auf die Einrede der Verjährung berufen (drei Jahre).

3. Eintritt der Hinterbliebenenversorgung nach dem 17. Juni 2008

Alle Fälle von Hinterbliebenenversorgung, die nach dem 17. Juni 2008 eingetreten sind, werden **von Amts wegen** überprüft, um sicherzustellen, dass die betroffenen Vorschriften bei der Festsetzung keine Anwendung finden.

4. Korrektur von Amts wegen

Soweit Versorgungsfestsetzungsbescheide aus anderen Gründen korrigiert werden, wird jeweils von Amts wegen die Rechtmäßigkeit im Hinblick auf die hier angesprochenen Fragen überprüft.